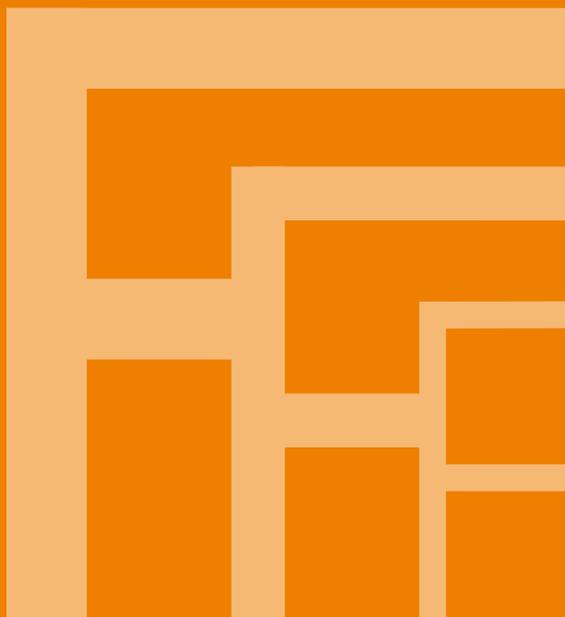


FORUM FÜR FACHSPRACHEN-FORSCHUNG

FORUM FÜR  
FACHSPRACHEN-  
FORSCHUNG



**Diatopische Variation  
in der deutschen Rechtssprache**

Marina Brambilla/Joachim Gerdes/  
Chiara Messina (Hg.)

**F** Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Marina Brambilla/Joachim Gerdes/Chiara Messina (Hg.)  
Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache



# Forum für Fachsprachenforschung

Hartwig Kalverkämper (Hg.)

Band 113

Marina Brambilla/ Joachim Gerdes/  
Chiara Messina (Hg.)

# Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache

**F**Frank & Timme  
Verlag für wissenschaftliche Literatur

ISBN 978-3-86596-447-2  
ISSN 0939-8945

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur  
Berlin 2013. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-  
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in  
elektronischen Systemen.

Herstellung durch das atelier eilenberger, Taucha bei Leipzig.  
Printed in Germany.  
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

[www.frank-timme.de](http://www.frank-timme.de)

# Inhalt

<b>Zur Einführung</b> .....	7
-----------------------------	---

## **I. Diatopische Variation in den deutschen Rechtssprachen im Überblick**

LORENZA REGA

Varianten des Deutschen und Verfassungstexte .....	13
--	----

MARCELLO SOFFRITTI

Diatopische Unterschiede im Ausdruck von Bedingungen in deutschsprachigen Gesetzbüchern.....	29
---	----

CHIARA MESSINA

Höchststrichterliche Urteile: Varietätenspezifische Textbausteine (AT-CH-D)..	53
---	----

ELENA CHIOCCHETTI / TANJA WISSIK

«Es ist nicht einfach, wenn man's dreifach nimmt» – Diatopische Varianten in der Rechts- und Verwaltungssprache im universitären Bereich am Beispiel der Kurzformen .....	93
---	----

## **II. Die Rechtssprachen Österreichs, der Schweiz und die deutsche Rechtssprache der Europäischen Union**

MARKUS NUSSBAUMER

Die deutsche Gesetzessprache in der Schweiz.....	117
--	-----

MARINA BRAMBILLA

Überlegungen zu den Patentschriften als Fachtextsorte in Deutschland und in Österreich .....	153
---	-----

VALENTINA CRESTANI

<i>Außer Geltung setzen, Verhandlungen führen</i> – Funktionsverbgefüge im deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch.....	169
---	-----

## Inhalt

LUCIA CINATO

Deutsch in der Europäischen Union – Analyse einer supranationalen  
Variation mit Übersetzungsperspektive ..... 199

STEFANIA CAVAGNOLI

Verfassungsrechtliche Texte im Vergleich – lexikalisch-terminologische  
Aspekte, unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte in  
Deutschland, Österreich und der Europäischen Union ..... 223

### **III. Rechtssprachliche Variation in deutschen Regional- und Minderheitensprachen**

ELENA CHIOCCHETTI / KLARA KRANEBITTER / NATASCIA RALLI /

ISABELLA STANIZZI

Deutsch ist nicht gleich Deutsch – Eine terminologische Analyse zu  
den Besonderheiten der deutschen Rechtssprache in Südtirol ..... 253

TOMAS SOMMADOSSI

Deutsch als Rechtssprache in der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Belgiens – Ein Überblick ..... 287

EVA WIESMANN

Sprachliche Besonderheiten von Urkunden bayerischer Notare ..... 313

JOACHIM GERDES

Niederdeutsch als Rechts- und Verwaltungssprache ..... 331

PEGGY KATELHÖN

Die Textsorte ‘Eingabe’ im Zivilrecht der DDR unter  
sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt ..... 357

**Autorenspiegel** ..... 373

## Zur Einführung

Denkt man an das Recht, so denkt man an die Gesamtheit aller Rechtsnormen, an die unterschiedlichen Fachrichtungen, an die Rechtsprechung, an die Rechtsordnung(en), an eigene Rechte und Pflichten, an alltägliche Auswirkungen des Rechts, die uns alle betreffen, und an viele andere Aspekte dieses extrem breit gefächerten Fachgebiets. Ebenso vielfältig ist auch das Bild der Sprache, die im Bereich des Rechts verwendet wird. Ist diese Sprache das Deutsche, dann muss neben der fachbedingten Variation auch der diatopischen Variation Rechnung getragen werden, die sich aus der Plurizentrität der deutschen Sprache ergibt. Unter deutscher Rechtssprache sind grundsätzlich die verschiedenen Fachsprachen zu verstehen, die in den Zentren der deutschen Sprache im Bereich Recht geschrieben und gesprochen werden. Es handelt sich also um Fachsprachen, die je nach Rechtssystem, Textsorte und nationaler Varietät variieren.

Das Thema der diatopischen Variation in den deutschen Rechtssprachen ist bisher zumeist sporadisch und vorwiegend in disparaten Publikationen behandelt worden. Der vorliegende Band soll einen Beitrag zur Schließung dieser Lücke leisten, indem er in einer Reihe von Aufsätzen das Problem der diatopischen Variation in den Rechtssprachen im deutschsprachigen Raum bündelt und aus linguistisch-terminologischer Sicht thematisiert. Dabei sollen die aufgrund von unterschiedlichen Traditionen, Normierungssystemen, etymologischen Entwicklungen etc. entstandenen diatopischen Differenzen zwischen Benennungen und Strukturen anhand unterschiedlicher thematischer Beispiele linguistisch analysiert werden. Es ist bekannt, dass es so viele juristische Fachsprachen gibt, wie es deutschsprachige Rechtssysteme gibt, also die Rechtssprachen Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, Liechtensteins, Südtirols, Ostbelgiens etc., sowie die deutsche Rechtssprache der Europäischen Union. Hinzu kommen regionale Varianten, die in geringerem Maße ebenfalls in juristischen Dokumenten kodifiziert sind. Durch die Auswahl der in diesem Band zusammengestellten Forschungsgegenstände soll der Breite dieser diatopischen Variation in den deutschen Rechtssprachen, wenn auch nicht vollständig, so doch einigermaßen flächendeckend Rechnung getragen werden.

Im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration und Angleichung politischer und gesellschaftlicher Strukturen in der mittlerweile 28 Mitgliedsländer umfassenden Europäischen Union stehen auch die grenzüberschreitende Rechtsprechung und internationale Rechtswissenschaft vor neuen Herausforderungen. In der Europäischen Union koexistieren mit dem Beitritt Kroatiens 2013 mittlerweile 24 Amtssprachen, die aufgrund einer Verordnung des Europäischen Rates von 1958 gleichberechtigt sind. Die EU beschäftigt heute den größten Übersetzungsdienst der Welt (mit 300 möglichen Sprachkombinationen), und jeder EU-Bürger kann sich in der offiziellen EU-Sprache seiner Wahl an alle Institutionen wenden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in großem Umfang auch juristische Texte aus der deutschen Sprache in andere EU-Sprachen und aus den anderen EU-Sprachen ins Deutsche zu übertragen.

Im Fall des Deutschen erweist sich dabei die Tatsache als zusätzliche Schwierigkeit, dass es in der EU eine auf mehrere Nationalstaaten verteilte plurizentrische Sprache ist, die in unterschiedlichen Formen als nationale Amtssprache (Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg) oder als regionale Amtssprache (Südtirol, Ostbelgien) anerkannt ist und benutzt wird. Für die deutschen Rechtssprachen bedeutet diese in sprachlicher wie auch in politisch-geographischer Hinsicht manifeste Plurizentrität, dass sie sich auf jeweils disparate Rechtssysteme der jeweiligen Staaten, teilweise aber auch auf nicht in deutscher Sprache kodifizierte Gesetzestexte beziehen, wie im Fall von Südtirol oder Ostbelgien. Dieses Phänomen führt insbesondere in der Rechtsübersetzung zu einer besonderen Problematik, da sie nicht nur mit der durch die diatopische Variation bedingten terminologischen und strukturellen Uneinheitlichkeit, sondern auch mit dem Rechtsvergleich zwischen den deutschsprachigen Ländern und Regionen konfrontiert ist. Auf der Ebene der Europäischen Union hat sich zudem eine eigene überregionale deutsche Rechtsprache herausgebildet, die als eine Art Synthese aus den ‘großen’ Rechtssprachen der BRD und Österreichs anzusehen ist und das Konzert der diatopischen Variation um eine zusätzliche Variante erweitert.

Im vorliegenden Band werden diatopische Unterschiede zwischen den oben skizzierten juristischen Fachsprachen in auf drei Sektionen verteilten 14 Beiträgen anhand unterschiedlicher terminologischer, morphosyntaktischer, phraseo-

logischer und pragmatischer Parameter eingehend analysiert. Dabei erweist sich die Tatsache, dass ein Großteil der Autoren in der italienischen Auslandsgermanistik tätig ist und sich somit auch auf dem Gebiet der italienischen Rechtssprache auskennt, als ausgesprochen nützlicher Umstand, da die italienische (Rechts)sprache jeweils als *Tertium comparationis* herangezogen werden kann.

Die erste Sektion präsentiert vier Beiträge, die die diatopische Variation im Bereich der deutschen Rechtssprachen überblicksartig und vergleichend global betrachten, wobei jeweils vorwiegend die zentralen Varianten der bundesdeutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtssprachen, teilweise aber auch dezentrale wie die Südtiroler, Liechtensteinische und ostbelgische Rechtssprache Berücksichtigung finden. Dabei werden Verfassungstexte (Rega), Gesetzbücher (Soffritti), Richterurteile (Messina) und Texte aus der universitären Verwaltungssprache (Wissik / Chiocchetti) kontrastiv linguistisch analysiert.

Die zweite Sektion konzentriert sich auf die ‘großen’ Sprachzentren Schweiz (Nussbaumer) und Österreich (Brambilla, Crestani) sowie auf die deutsche Rechtssprache der Europäischen Union (Cinato, Cavagnoli).

In der dritten Sektion liegt der Fokus dann auf den dezentralen, ‘kleineren’ Rechtssprachen Südtirols (Chiocchetti / Kranebitter / Ralli / Stanizzi) und Ostbelgiens (Sommadossi); ferner widmet sich diese Sektion zwei regionalen rechtssprachlichen Varianten, nämlich dem Bayerischen (Wiesmann) und dem Niederdeutschen (Gerdes). Der abschließende Beitrag der Sektion erweitert den Themenkreis des Bandes um eine regional-diachronische Perspektive mit einem Beitrag zur Rechtssprache der DDR (Katelhön).

Zielsetzung der Publikation mit ihrem Querschnitt durch die diatopische Variation in den deutschen Rechtssprachen ist somit, die Aufmerksamkeit auf die diesen inhärente generell wenig beachtete, in der Übersetzungs- und Wissenschaftspraxis häufig vernachlässigte Variantenvielfalt zu lenken. Der Band richtet sich somit gleichermaßen an Sprach- und Rechtswissenschaftler wie auch an Übersetzer und Dolmetscher, umfasst also sowohl eine semantische als auch eine pragmatische Sichtweise auf die plurizentrische Realität der deutschen Rechtssprachen. Desiderat für zukünftige Forschungen wäre eine weiterführen-

Zur Einführung

de, umfassende systematische Behandlung der diatopischen Variation, zumindest der im internationalen Rechtsverkehr relevanten Rechtsbereiche.

# **I. Diatopische Variation in den deutschen Rechtssprachen im Überblick**



# Varianten des Deutschen und Verfassungstexte

Lorenza Rega

## 1. Einführung

Die formellen Verfassungen sind relativ neue Rechtsdokumente, wenn man davon ausgeht, dass sie mit der *Virginia Bill of Rights* von 1776 und der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789 ihren Anfang nehmen. Die Verfassungen, die original in deutscher Sprache verfasst wurden und in Kraft sind, sind diejenigen von Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein<sup>1</sup>. Was Luxemburg angeht, ist die Gesetzessprache Französisch<sup>2</sup> und der offizielle Verfassungstext ist auf Französisch. Die Situation ist anders in Belgien: Art. 189 der belgischen Verfassung erklärt nämlich: «Der Text der Verfassung ist in Deutsch, in Französisch und in Niederländisch festgelegt», was bedeutet, dass alle drei Texte das Resultat eines *co-draftings* sein sollten und auf jeden Fall gleiche Geltung haben. Ich habe mich entschieden, auch die Übersetzung der Italienischen Verfassung ins Deutsche zu berücksichtigen, weil die deutsche Sprache eine ganz besondere Stellung in der autonomen Region Trentino-Südtirol einnimmt, auch wenn nur der italienische Text gültig ist: Für die vorliegende Analyse wurde der Text berücksichtigt, der auf der Webseite der Autonomen Region Trentino-Südtirol einsehbar ist.<sup>3</sup> Ich habe dagegen darauf verzichtet, die

---

<sup>1</sup> Im vorliegenden Beitrag werden folgende Abkürzungen verwendet: GG (Grundgesetz); B-VG (Österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz); SV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft); LV (Verfassung des Fürstentums Liechtenstein); IV (Verfassung der Republik Italien); BV (Verfassung Belgiens).

<sup>2</sup> In Luxemburg ist die Sprache der Gesetzgebung Französisch, auch wenn die Nationalsprache Lëtzebuergesch ist und die Amtssprachen Französisch und Deutsch sind. Die offizielle Verfassung ist demnach ein französischer Text, auch wenn sie auf einem Text von 1868 basiert, der im Original auf Deutsch ist. Zu diesem Problem vgl. Article 2 de la Loi du 24 février 1984 sur le régime des langues; <http://www.tlfq.ulaval.ca/axl/europe/luxembourg.htm> (21.9.2014).

<sup>3</sup> [http://www.regione.taa.it/codice/costituzione\\_d.aspx](http://www.regione.taa.it/codice/costituzione_d.aspx); eine andere Übersetzung ist im Band *60 anni di Costituzione – 60 Jahre Verfassung* mit den Vorworten von Giorgio Napolitano und Horst Köhler enthalten (COM.IT.ES).

luxemburgische Verfassung in deutscher Sprache zu berücksichtigen, weil sie auf keiner offiziellen Webseite des Großherzogtums Luxemburg zu finden ist: dort erscheint nur das französische Original. Der deutsche Text ist auf der EU-Webseite einsehbar, auf der sehr viele Verfassungen der EU-Länder und der Welt in deutscher Sprache zu finden sind: <http://www.verfassungen.eu/>.

In der Schweiz trat die erste Verfassung im Jahre 1798 in Kraft, und zwar infolge des Einzugs der französischen revolutionären Armee in die Schweiz und der Proklamation der Einheitsrepublik im gleichen Jahr. Auf diese erste Verfassung folgten selbstverständlich viele andere neuere Versionen, die zur letzten Verfassung von 1999 / 2000 führten.

In Österreich wird die Verfassung am 4. März 1849 infolge der 1848er Revolution oktroyiert, auch in diesem Falle gibt es verschiedene Texte, bevor das Bundes-Verfassungsgesetz von 1945 in Kraft tritt, das allerdings im Laufe der Zeit zahlreiche Änderungen erfuhr.<sup>4</sup>

In Deutschland verläuft das Verfassungsrecht ziemlich bewegt. (Köbler 1984: 66)

Während des Deutschen Bundes hatte die Bundesakte zwar festgelegt, dass in allen Bundesstaaten eine landesständige Verfassung eingeführt werden sollte, solche Verfassungen wurden aber nur allmählich gewährt. Vor diesem Hintergrund nehmen der Grundrechtskatalog und das Staatsorganisationsrecht der Frankfurter Nationalversammlung, die Bismarcksche, auf das Staatsorganisationsrecht konzentrierte Reichsverfassung und die Weimarer Reichsverfassung einen besonderen Platz ein. (Köbler 1984: 66)

Die bundesdeutsche Verfassung – nach dem Zweiten Weltkrieg Grundgesetz genannt, um ihren provisorischen Charakter zu unterstreichen – trat 1949 in Kraft und ist noch heute gültig, selbstverständlich mit Änderungen, deren wichtigste auf 1990 zurückgeht.

Die liechtensteinische Verfassung wurde im Jahr 1921 beschlossen und hat im Laufe der Jahre viele Änderungen erfahren.

---

<sup>4</sup> Zum Thema vgl. Winkelbauer (2011-2012); [http://www.univie.ac.at/igl.geschichte/winkelbauer/ws\\_2011\\_2012/VO%20VVG\\_WS%202011-12\\_%20SKRIPTUM.pdf](http://www.univie.ac.at/igl.geschichte/winkelbauer/ws_2011_2012/VO%20VVG_WS%202011-12_%20SKRIPTUM.pdf) (21.9.2013).

Die belgische Verfassung, die – wie gesagt – auf Französisch, Deutsch und Niederländisch niedergelegt ist (Art. 189), trat als koordinierter Text im Jahr 1994 in Kraft.<sup>5</sup>

Die italienische Verfassung wurde im Jahr 1947 erlassen und trat 1948 in Kraft, sie ist noch heute gültig – selbstverständlich mit den im Laufe der Zeit eingetretenen Änderungen.

Die Modernität des Verfassungsrechts, das das Gewohnheitsrecht auf Einzelinstitute beschränkt (Köbler 1984: 66), geht mit einer Sprache einher, die verhältnismäßig innovativ ist – nicht nur, weil neue Inhalte zum Ausdruck gebracht werden sollen, sondern auch weil diese Inhalte, zumindest im Prinzip, allen BürgerInnen verständlich sein sollten. Die Verfassung ist der Inbegriff aller Rechtsregeln, die die rechtliche Grundordnung des staatlichen Gemeinwesens konstituieren, sie ist die höchstrangige normative Aussage über die Grundprinzipien der Herrschafts- und Wertordnung im Staat (Tilch / Arloth 2001: 4437). Eine ihrer wesentlichen Charakteristiken ist das Spannungsverhältnis von Universalität und Partikularität: Alle Verfassungen berücksichtigen nämlich die Wahrung der Grundrechte, setzen aber gleichzeitig einen unterschiedlichen Akzent auf konstitutive Elemente des Gemeinwesens, je nach den eigenen vom einzelnen Staat als am wichtigsten erachteten Interessen (z.B. wird der Streik nur in der SV und in der IV thematisiert). Dieses Spannungsverhältnis drückt sich auch in der Sprache der fünf hier berücksichtigten Verfassungen aus, und zwar in verschiedener Hinsicht. Es werden nicht nur unterschiedliche Wörter für die Bezeichnung des gleichen bzw. pseudogleichen Referenten verwendet, (dies geschieht selbstverständlich nicht nur im Rahmen der Rechtssprache), sondern es wird auch ein unterschiedlicher Stil (z.B. beim Gebrauch von Parataxe vs. Hypotaxe) eingesetzt. Selbstverständlich ist der Stil immer ein ‘gemeindeutscher’ Stil, er ist allerdings Ausdruck einer bestimmten Einstellung zur Kom-

---

<sup>5</sup> <http://www.bka.gv.at/site/4780/Default.aspx> (21.9.2013);  
<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/index.html> (21.9.2013);  
<http://www.parlament.ch/D/WISSEN/LI-UNDESVERFASSUNG/Seiten/default.aspx> (21.9.2013);  
[http://www.senate.be/deutsch/const\\_de.html](http://www.senate.be/deutsch/const_de.html) (21.9.2013);  
<http://www.gesetze.li/DisplayLGBI.jsp?Jahr=1921&Nr=15> (21.9.2013);  
<http://www.verfassungen.eu/> (21.9.2013).

munikation des ranghöchsten Gesetzes des Staates mit den BürgerInnen eines Staates. Dabei ist aber auch darauf zu verweisen, dass die Gesetze nicht nur für alle BürgerInnen, sondern auch für eine ganz bestimmte Gruppe von ihnen geschrieben werden und somit

einer eklatanten Form der Doppeladressierung unterliegen, die tiefgreifende Auswirkungen auf die Bestimmung der Textfunktion hat. Wenn man die 'Funktion' von Gesetzestexten linguistisch, juristisch und soziologisch beschreiben will, muss man immer auseinanderhalten, dass die soziale Funktion der Gesetze gegenüber den 'Rechtsunterworfenen' (den Staatsbürgern) eine völlig andere Ausprägung hat als die Funktion, die Gesetzestexte für ihre eigentlichen 'Leser', nämlich die Juristen, in der Institution 'Rechtsprechung' haben. (Busse 1992: 262)

Infolge dieser Erkenntnis hat Busse auf die Schwierigkeit hingewiesen, eine Textfunktion für die Gesetzestexte festzulegen, wie es z.B. Brinker (2001) bereits versucht hatte.<sup>6</sup> Unbeschadet der absoluten Korrektheit von Busses Behauptung<sup>7</sup> ist auch auf den besonderen Status der Verfassung hinzuweisen, die eine Kommunikationsform verlangt, die wirklich für alle BürgerInnen das Verstehen des Textes nach Kräften erleichtern soll, wenn man davon ausgeht, dass es Aufgabe (bzw. Funktion) der Verfassung ist, auf der Basis und im Rahmen von elementaren Rechten (wie Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit des Einzelnen)

[...] die politische Einheit des Staates zu schaffen, auf Dauer (möglichst lange) zu erhalten und durch eine entsprechende rechtliche Ordnung ein organisiertes, verfahrensmäßig geordnetes Zusammenwirken zu ermöglichen. Die rechtliche Ordnung bezieht sich dabei nicht nur auf den Staat, seine Institutionen und die Ausübung der Staatsmacht, sondern als Grundordnung des staatlichen Gemeinwesens auch auf eher der 'Gesellschaft' zugehörige Lebensbereiche [...]. Die Kunst der V.-Gebung besteht in einer richtigen Mischung zwischen starren und flexiblen Normen. (Tilch / Arloth 2001: 4438).

---

<sup>6</sup> Für Brinker ist der Gesetzestext durch die Appellfunktion gekennzeichnet, auf deren Basis der Emittent dem Rezipienten zu verstehen gibt, «dass er ihn dazu bewegen will, eine bestimmte Einstellung einer Sache gegenüber einzunehmen [...] und / oder eine bestimmte Handlung zu vollziehen» (Brinker 2001: 112).

<sup>7</sup> Busse (1992: 259) stellt auch die Gültigkeit der Begriffe von Textkohäsion und -kohärenz für die Gesetzestexte zur Diskussion.

## 2. Stil als nationale Variante

Da jede Verfassung tief im Leben des einzelnen Staates verankert ist, ist auch ihr Stil Ausdruck der jeweiligen nationalrechtlichen und gesellschaftlichen Einstellung zu ihr. Stil ist ein linguistisch umstrittener Begriff. Für unsere Analyse scheint die Definition von Fix nützlich zu sein: Stil ist «die Art und Weise (das WIE), mit der das Mitzuteilende (das WAS) im Hinblick auf einen Mitteilungszweck (das WOZU) gestaltet wird» (Fix et al. 2003: 217). Dem Stil liegen bestimmte konkrete Entscheidungen zu Grunde, um das beabsichtigte Kommunikationsziel am besten zu erreichen. Dazu gehört z.B. der Gebrauch von Zustands- und Vorgangspassiv – soweit dies grammatisch möglich ist.

Die B-VG,<sup>8</sup> SV und LV scheinen konsequent das Zustandspassiv zu verwenden, während das GG das Vorgangspassiv bevorzugt, obgleich es auch einmal das Zustandspassiv verwendet, und zwar in Verbindung mit dem Wort ‘Recht’. In der IV gibt es dreimal «gewährleistet ist / sind» vs. einmal «gewährleistet wird». Auch in der BV gibt es zweimal «ist gewährleistet» vs. einmal «werden gewährleistet», was auf keine Präferenz für eine der beiden Formen schließen lässt. Die *sein*-Konstruktion (Zustandspassiv) dient «im prototypischen Fall als Resulta-

<sup>8</sup> Hierzu nur einige Beispiele aus den Verfassungstexten:

**SV:** Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet. Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet. Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet. Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet. Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet. Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

**GG:** Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

**BV-G:** Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, [...]. Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet.

**LV:** Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.

tivkonstruktion im Verhältnis zur Vollverbkonstruktion (und im Verhältnis zum *werden*-Passiv, wo es ein solches gibt) [...]: Sie bezeichnet das Ergebnis des mit dem Vollverb beschriebenen Geschehens [...]» (Duden Grammatik <sup>7</sup>2005: 559). Vor diesem Hintergrund könnte man schließen, dass das GG – abgesehen von dem Satz, in dem ‘gewährleisten’ mit dem Wort ‘Recht’ verbunden ist – eher das Kontinuierliche des Prozesses des Gewährleistens betont als das ein für allemal Errungene, das mit dem Zustandspassiv eindeutig ausgedrückt wird. Dieser unterschiedliche Gebrauch des Passivs kann als ein Element betrachtet werden, das die Art und Weise charakterisiert, wie die Verwirklichung der Prinzipien der Verfassung selbst angesehen wird (im Falle Österreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Italiens (selbstverständlich in der Übersetzung in Südtirol) wird die definitive «Ewigkeit», im Falle Deutschlands der prozesshafte Charakter der Verwirklichung ausgedrückt).

In diesem Rahmen ist auch die unterschiedliche Zusammensetzung der Präpositionaladverbien zu nennen, und zwar ohne Fugenzeichen -r- im B-VG: *hiebei*, *hievon*, *hiez* vs. *hierbei*, *hiervon*, *hierzu* im GG;<sup>9</sup> in der LV findet man immer *hierüber*, aber auch immer *hievon*, *hiefür*, *hiez* und alternierend *hiemit* und *hiermit*. In der BV und IV sind keine Präpositionaladverbien zu finden.

Stilistisch gesehen ist auch die Syntax sehr interessant, die in den drei Verfassungen eingesetzt wird. Sie scheint v.a. im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz mit dem Gebrauch von langen, hypotaktischen Sätzen eher komplex zu sein.<sup>10</sup> Zwar findet man auch im GG längere Sätze,<sup>11</sup> sie sind aber

---

<sup>9</sup> Zum Thema vgl. Ammon (1995: 174).

<sup>10</sup> Ein Beispiel der im B-VG eingesetzten Syntax ist das nachstehend angeführte: «Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates, des unabhängigen Finanzsenates oder einer Behörde gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 2 oder 3 durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Bescheid von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen und Finanzstrafsachen jedoch nur dann, wenn eine geringe Geldstrafe verhängt wurde».

<sup>11</sup> Ein Beispiel hierfür: Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens

viel seltener, während man in der SV nur kurze Sätze mit eher parataktischer Struktur findet.<sup>12</sup> Einen eher parataktischen Stil findet man auch in der LV. Was die BV und IV angeht, so gibt es keine längeren Sätze: dabei ist darauf zu verweisen, dass die beiden Texte vom Vorhandensein eines Ausgangstextes beeinflusst sind – auch wenn die belgische Verfassung die gleiche Gültigkeit hat wie der französische Text.

Tatsache ist, dass das B-VG die Tendenz aufweist, alle Tatbestände zu normieren, und zwar nach dem für die Redaktion von Gesetzen typischen Schema ‘wenn – dann’. Dies zeigt sich an der Häufigkeit der Konditionalsätze: Im B-VG gibt es 106 *wenn*, 23 *sofern*, 128 *insoweit* und 62 uneingeleitete Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle; im GG 73 *wenn*, 4 *sofern*, 90 *insoweit* und 45 uneingeleitete Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle; in der SV 30 *wenn*, 4 *sofern*, 18 *insoweit* und 17 uneingeleitete Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle. In der LB findet man 9 *wenn*, 3 *sofern* (davon ein *soferne*), 7 *insoweit* und 17 uneingeleitete Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle; in der BV sind 34 *wenn*, 5 *sofern*, ein *insoweit* und 15 uneingeleitete Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle; in der IV gibt es 42 *wenn*, 5 *sofern*, 2 *soweit* und keine uneingeleiteten Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle.

Was gendergerechte Sprache angeht, ist auf den absolut kohärenten Gebrauch der beiden Genera insbesondere in der SV zu verweisen, in der nicht nur Bürgerinnen und Bürger, Schweizerinnen und Schweizer,<sup>13</sup> sondern auch Richterinnen und Richter, Bundespräsidentin und Bundespräsident, Bundeskanzlerin und Bundeskanzler, Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer u.s.w. regelmäßig angeführt werden; es ist auch darauf

---

eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder dass in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

<sup>12</sup> Wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen. Verordnungen sind zu befristen.

<sup>13</sup> Im B-VG findet man: männliche und weibliche Staatsbürger, nur einmal Staatsbürgerinnen, weil im allgemeinen immer Staatsbürger verwendet wird; im GG findet man Staatsbürger und auch ‘Deutscher’ als Begriff.

zu verweisen, dass die Bundespräsidentin vor dem Bundespräsidenten erwähnt wird. Die anderen Verfassungen weisen diesen Gebrauch nicht auf, auch wenn selbstverständlich die Gleichberechtigung von Mann und Frau festgelegt wird.

Im Allgemeinen ist darauf zu verweisen, dass der Stil Varietät stiftet. Man berücksichtigt z.B. die verschiedene Art und Weise, wie vier Eidesformeln<sup>14</sup> ausgedrückt werden – auch wenn die Wörter, die verwendet werden, selbstverständlich in allen vier Ländern gut bekannt sind und eventuell in anderen Situationen verwendet werden, z.B. «das Grundgesetz und die Gesetze wahren» vs. «Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten» vs. «die Verfassung und die Gesetze zu beachten»; im GG und in der BV wird die traditionelle Formel «so wahr mir Gott helfe», im B-VG «vor Gott dem Allmächtigen» verwendet.

**GG:** Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid: «Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe». Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

**B-VG:** Der Bundespräsident leistet bei Antritt seines Amtes vor der Bundesversammlung das Gelöbnis:

«Ich gelobe, dass ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde».

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Der Eid lautet: «Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen».

**SV:** Das Gelübde lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen». (Gemäss Artikel 3 des Parlamentsgesetzes)

**LV:** Der König besteigt erst den Thron, nachdem er vor den vereinigten Kammern feierlich folgenden Eid geleistet hat: «Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beachten, die Unabhängigkeit des Landes zu erhalten und die Unversehrtheit des Staatsgebietes zu wahren» (BV).

---

<sup>14</sup> In der IV wird die Eidesformel nicht angeführt.

**BV:** Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und genaue Beobachtung der Verfassung, so wahr mir Gott helfe.

### 3. Lexikalische Varianten

In der Lexik kann man selbstverständlich die klarsten Beispiele für das Vorhandensein von nationalen Varietäten im Allgemeinen finden. Man denke nur an vorkommendenfalls (LV) oder an innert (SV). Dabei ist auf die Eigenschaft der Wörter der Rechtssprache zu achten, in der die Entsprechung von Institutionen, Instituten und Verfahren in verschiedenen Ländern immer problematisch ist. Das Hauptproblem ist, dass das gleiche Wort ganz verschiedene Referenten in den einzelnen Rechtssystemen bezeichnen kann – mit der Folge, dass es sehr schwierig ist, sie in der jeweiligen Situation richtig zu verstehen und zu verwenden: ‘Senat’ bezeichnet z.B. verschiedene Institutionen in Deutschland, in Österreich, in Südtirol und in Belgien.

In der vorliegenden Analyse wurde nach Kräften versucht, eine Entsprechung der Wörter bzw. Referenten in den fünf Verfassungen zu finden. Das war nicht einfach, denn die Verfassungen sind – wie oben angedeutet – in weiten Teilen durch besondere nationalgebundene Charakteristiken geprägt und der Akzent kann auf unterschiedliche Prioritäten gesetzt werden. Zwei Fälle sind herausgeschält worden: Im ersten Fall war die Entsprechung uneingeschränkt möglich (Erkenntnis, Entscheidung, Entscheid) oder insoweit teilweise möglich, als die Institutionen, Verfahren, Institute zumindest eine partielle gegenseitige Entsprechung aufweisen, was übrigens – wie bereits gesagt – die Charakteristik *par excellence* des Rechtswesens ist, und zwar auch für Referenten, die absolut gleich zu sein scheinen (z.B. Volksabstimmung, denn Volksabstimmungen gibt es in Deutschland und in der Schweiz nur auf Länderebene, dagegen in Österreich auf Bundesebene). Es gab dann den Fall der Unmöglichkeit, eine gegenseitige Entsprechung innerhalb der fünf Texte zu finden (z.B. die österreichische ‘Volksanwaltschaft’: Es gibt zwar auch in Deutschland und in der Schweiz die Institution des Ombudsmannes, sie ist aber im GG und in der SV nicht geregelt und zudem anders konzipiert und gestaltet). Aus diesen Gründen schien es angemessen, die Wörter in zwei Gruppen aufzuteilen: gleiche oder verschiedene

Wörter, die aber eine gleiche bzw. fast gleiche Entsprechung der Referenten aufweisen, und verschiedene Wörter, für die keine Entsprechung innerhalb der fünf Texte zu finden ist. Die Wörter sind im *Variantenwörterbuch des Deutschen* nachgeschlagen worden; falls sie dort gefunden wurden, ist neben ihnen die Abkürzung VWD zusammen mit der Abkürzung des Landes (A, CH, D, LIE, OB, STI), angegeben, wo die jeweilige Variante des Deutschen verwendet wird.

Zur ersten Gruppe gehören selbstverständlich die verschiedenen Bezeichnungen für die gleichen oder fast gleichen Institutionen sowie Verfahren und Institute:

- (1) Angeloben;<sup>15</sup> Angelobung (B-VG; VWD A); Eid leisten (GG; LV; SV; BV); geloben (B-VG; SV); schwören (BV; GG; LV)
- (2) Bundesgebarung, Gebarung der Gemeinden (B-VG; VWD A); Haushalts- und Wirtschaftsführung (GG); Haushaltführung (SV);<sup>16</sup> Geschäftsführung (LV); Haushaltspläne und Rechnungen (BV)
- (3) Bundesheer (B-VG; VWD A); Armee (SV; VWD CH). Hierhin gehören auch die Wörter Milizsystem (B-VG) und Milizprinzip (SV): Im VWD wird Milizsystem für CH angegeben. Das Wort findet man aber nicht in der SV, in dem Milizprinzip erwähnt wird, sondern im B-VG, und zwar als Modell für das Bundesheer<sup>17</sup>
- (4) das Erkenntnis (B-VG;<sup>18</sup> VWD A, neben Gemeindeutsch); Entscheidung (GG); Entscheid (SV; VWD CH)
- (5) Erlassung (B-VG; VWD A); Erlass (GG; SV; VWD D CH)
- (6) Kundmachung, kundmachen (B-VG; IV; LV; VWD A LIE)
- (7) Landeshauptmann (B-VG; VWD A; STI);<sup>19</sup> Ministerpräsident (GG; VWD D)

---

<sup>15</sup> **B-VG:** Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

<sup>16</sup> Man berücksichtige das Fehlen des Fugenzeichens ‘s’ in der SV.

<sup>17</sup> Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

<sup>18</sup> Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes.

- (8) Nationalrat (B-VG SV; VWD A CH); Bundestag (GG; VWD D); Landtag (LV; VWD LIE); Abgeordnetenversammlung (BV; IV; VWD LIE STI)
- (9) Verfassungsgerichtshof (B-VG; BV; IV; VWD A); Bundesverfassungsgericht (GG; VWD D); Bundesgericht (SV), wobei die Funktionen nicht die gleichen sind (unter dem Eintrag Verfassungsgerichtshof wird darauf hingewiesen, dass in der Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene existiert); Staatsgerichtshof (LV)
- (10) Versorgungsgenuss (B-VG; VWD A); Versorgung (GG); Vorsorge (SV; im VWD unter Vorsorgeeinrichtung CH)
- (11) Volksbefragung (B-VG; GG; IV; BV); Volksabstimmung (B-VG; SV; LV): Die Volksbefragung ist in Österreich nicht bindend, die Volksabstimmung ist bindend; Referendum (SV; LV; VWD CH; LIE)
- (12) Volksinitiative (SV; VWD CH); Initiativbegehren, Begehren, Volksinitiative (LV);<sup>20</sup> Volksbegehren (B-VG; GG; IV)

Zur zweiten Gruppe gehören folgende Beispiele:

- (1) Agglomeration (BV; VWD CH)
- (2) Appellationshof (BV) (im VWD findet man Appellationsgericht für CH)
- (3) Assanierung (B-VG; VWD unter assanieren)
- (4) Asylgerichtshof (B-VG: in Österreich letztinstanzliches Gericht für alle individuellen Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes)<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Für das Duden Wörterbuch (<sup>4</sup>2001) bedeutet das Wort bis 1933 in Preußen Leiter der Verwaltung einer Provinz.

<sup>20</sup> «Die Volksinitiative beschreibt in der Schweiz das politische Recht, eine gewünschte Verfassungsänderung zu erlangen. Wie der Begriff bereits verrät, gehen Volksinitiativen vom Volke aus; [...] das Referendum ist ein Volksentscheid, bei dem die Schweizer Bürger im Nachhinein, über einen Beschluss des Parlamentes mit dem ein Teil der Bevölkerung nicht einverstanden ist, eine gewünschte Verfassungsänderung erwirken können. Damit eine Volksabstimmung zustande kommt, müssen als Voraussetzung bei einem fakultativen Referendum insgesamt 55.000 Unterschriften in einer Zeitspanne von 100 Tagen zusammenkommen» (swisspolitics.org, Politische Struktur > Volksinitiative und Referendum, <http://www.swisspolitics.org/politische-struktur/volksinitiative-und-referendum/>; 21.9.2013).

<sup>21</sup> <http://www.asylgh.gv.at/site/6321/default.aspx>

- (5) Bedeckungsvorschlag (LV)<sup>22</sup>
- (6) Bewaffnete Macht (BV; IV)
- (7) Busse (SV; VWD CH) (Buße VWD D STIR)
- (8) Dekret (BV; IV; VWD CH STIR)
- (9) Departement (SV; VWD CH)
- (10) Einsprache erheben (SV; VWD CH)
- (11) Elektrizitätsrecht (LV)
- (12) Exekution der Erkenntnisse (B-VG; VWD A)
- (13) Föderalstaat, Föderalregierung, föderale Kammern (BV)
- (14) Friedensrichter (BV; VWD CH D-mittelost STIR)
- (15) Gebrannte Wasser (BSV; VWD CH)
- (16) Gemeinewachkörper (B-VG; Einrichtungen der österreichischen Gemeinden, die diese zur Besorgung polizeilicher Aufgaben gegründet haben)<sup>23</sup>
- (17) Grenzvermarkung (B-VG)
- (18) Hausgesetz (LV; VWD LIE)
- (19) Kantonale Regalrechte (BSV: besondere Rechte im Münz-, Berg-, Fischerei-, Jagd-, Salzbereich)
- (20) Kantonverfassung (SV)
- (21) Kauffahrteischiff (GG: Handelsschiff)
- (22) Landesausschuss (LV; VWD STIR)
- (23) Landschaft (LV)<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Ist das Begehren eines der unter a bis c erwähnten Organe auf Erlassung eines nicht schon durch diese Verfassung vorgesehenen Gesetzes gerichtet, aus dessen Durchführung dem Lande entweder eine einmalige im Finanzgesetz nicht schon vorgesehene oder eine länger andauernde Belastung erwächst, so ist das Begehren nur dann vom Landtage in Verhandlung zu ziehen, wenn es zugleich auch mit einem Bedeckungsvorschlage versehen ist.

<sup>23</sup> S. auch

<http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinewachk%C3%B6rper> (21.9.2013).

- (24) Oberland bzw. Unterland (LV; VWD A-west CH D-südwest)<sup>25</sup>
- (25) Punzierungswesen (B-VG); dieser Begriff scheint mit Münzwesen im GG und mit Ausgabe von Münzen in SV zum Ausdruck gebracht zu werden; Das Wort Punzierungswesen scheint nur in Österreich geläufig zu sein.<sup>26</sup>
- (26) Region, Regional (BV; IV; VWD STIR)
- (27) Regionalausschuss (IV VWD STIR)
- (28) Regionalgesetz (IV)
- (29) Regionalrat (IV VWD STIR)
- (30) Säumnis eines Gerichtes (B-VG; rechtswidrige Untätigkeit («Säumnis») der für die Sache zuständige oberste Verwaltungsbehörde<sup>27</sup>);
- (31) Senat (BV; IV; VWD D A STIR)
- (32) Senator (BV; IV; VWD D STIR)
- (33) Session (SV; VWD A CH)
- (34) Sprengelrichter und Verwaltungssprengel<sup>28</sup> (B-VG; unter Sprengel im VWD A)
- (35) Spruchkörper (GG: Spruchkörper ist das rechtsprechende Organ, das im einzelnen Fall in Form eines Urteils oder Beschlusses entscheidet)
- (36) Stadtsenat (B-VG; VWD A)

---

<sup>24</sup> Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden.

<sup>25</sup> Die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.

<sup>26</sup> Vgl. dazu Bußjäger, Peter / Kössler, Karl (2008): *Die Föderalismusreform in Deutschland und ihre Erkenntnisse für die Verfassungsreform in Österreich*. Innsbruck: Institut für Föderalismus; <http://www.foederalismus.at/contentit25/uploads/397.pdf> (21.9.2013).

<sup>27</sup> <http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/der-gerichtshof/aufgaben/allgemeines/allgemeines.at.php> (21.9.2013).

<sup>28</sup> Definition aus <http://www.kpv.at/lexikon.php?bt=v&show=100> (21.9.2013). Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel (B-VG)

- (37) Stände (SV; VWD CH) und Standesstimme (SV). Das Wort kommt auch in der BV vor - aber mit der gemeindeutschen historischen Bedeutung.
- (38) Stichentscheid (LV; VWD nur CH)
- (39) Vergesellschaftung (GG: das Wort scheint nur im Bundesdeutschen als Begriff zur Bezeichnung der Überführung von Gütern in Gemeineigentum geläufig zu sein)
- (40) Volksanwaltschaft (B-VG; VWD A)
- (41) Vernehmlassungsverfahren (SV; VWD CH)
- (42) Vorlage (SV; VWD CH)
- (43) Wasserberechtigungen (B-VG)
- (44) Zivilgesetz (BV)
- (45) Zivilliste (BV)

#### **4. Schlusswort**

Das Problem der Varianten des Deutschen in den Verfassungen bzw. im Grundgesetz betrifft – wie bei allen anderen im Rechtswesen produzierten Texten – zwei Aspekte: einerseits den Stil, d.h. die unterschiedliche Art und Weise, wie die Inhalte formuliert werden. Sie kann auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden, wie z.B. die historische Tradition, den Zeitpunkt der ersten Redaktion, das Vorhandensein eines Ausgangstextes u.s.w. Im Endeffekt handelt es sich auf jeden Fall um Texte, die voneinander verschieden sind, auch wenn sie in weiten Teilen einen gemeinsamen Kerninhalt haben. Andererseits liefert die Lexik selbstverständlich die klarsten Beispiele der Varianten, die produktiv und zahlreich sind, vor allem wenn man auch die Wortbildung des Deutschen berücksichtigt (Regional-; Föderal-; Kantonal- usw.).

Im Allgemeinen kann festgehalten werden, dass die Tradition in linguistischer Hinsicht vor allem im B-VG, in der SV und in der LV durchschimmert, was keine Überraschung ist, wenn man an die Geschichte dieser drei Länder denkt; sie ist weniger ausgeprägt im GG sowie in der BV und in der IV, wobei man für

diese letzten Fälle auch dem Vorhandensein eines Ausgangstextes Rechnung tragen muss, der den Zieltext generell beeinflusst. Die Komplexität der Varianten in den hier berücksichtigten Verfassungen, wie übrigens in allen Rechtstexten, die in verschiedenen Rechtssystemen produziert werden, liegt allerdings vor allem darin, dass verschiedene oder auch gleiche Wörter nicht immer den gleichen Referenten bezeichnen.

Deswegen kann die Auseinandersetzung mit etablierten Rechtstexten (wie eben den Gesetzen) in den verschiedenen deutschsprachigen Ländern bzw. Regionen nur wünschenswert sein, um eine tiefere Kenntnis und einen genaueren Vergleich von Gesellschaften zu ermöglichen, die durch Varianten nicht nur in der Sprache sondern auch in Institutionen, Verfahren und Instituten gekennzeichnet sind.

## Bibliographie

- Ammon, Ulrich (1995): *Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Berlin / New York: de Gruyter.
- Ammon Ulrich et al. (2004): *Variantenwörterbuch des Deutschen*. Berlin / New York: de Gruyter.
- Brinker, Klaus (<sup>5</sup>2001): *Linguistische Textanalyse*. Berlin: Erich Schmidt.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text*. Tübingen: Niemeyer.
- Duden (<sup>7</sup>2005): *Die Grammatik*. 7., überarb. Aufl. Mannheim: Duden.
- Fix, Ulla / Poethe, Hannelore / Jos, Gabriele (2003): *Textlinguistik und Stilistik für Einsteiger: ein Lehr- und Arbeitsbuch*. 3., durchges. Aufl.. Frankfurt am Main: Lang.
- Köbler, Gerhart (1984): «Deutsche Sprachgeschichte im Rahmen der Kulturgeschichte». In: Besch, Werner / Reichmann, Stefan / Sonderegger, Oskar [Hrsg.] (1984): *Sprachgeschichte*. Berlin / New York: de Gruyter.
- Tilche, Horst / Arloth, Frank [Hrsg.] (2001): *Deutsches Rechtslexikon*, 3 Bde. München: Beck.
- Winkelbauer, Thomas (2011): *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte in der Neuzeit*. Vom Vortragenden verfaßtes Skriptum der im Wintersemester 2011 / 12 an der Universität Wien gehaltenen Vorlesung.  
[http://www.univie.ac.at/igl.geschichte/winkelbauer/ws\\_2011\\_2012/VO%20VVG\\_WS%202011-12\\_%20SKRIPTUM.pdf](http://www.univie.ac.at/igl.geschichte/winkelbauer/ws_2011_2012/VO%20VVG_WS%202011-12_%20SKRIPTUM.pdf) (21.9.2013).

# Diatopische Unterschiede im Ausdruck von Bedingungen in deutschsprachigen Gesetzbüchern

Marcello Soffritti

Der Beitrag stellt einen Versuch dar, Muster der konditionalen Verknüpfung in deutschsprachigen Gesetzbüchern zu ermitteln und zu vergleichen. Um der allgemeinen Fragestellung (diatopische Variation) zu entsprechen, sollen jeweils das Bürgerliche (bzw. Zivilrechtliche) Gesetzbuch (BGB), die Strafprozessordnung (StPO) und die Zivilprozessordnung (ZPO) aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol verglichen werden. Das Südtiroler Material ist bekanntlich eine Übersetzung des italienischen Originals, das bei strittiger Auslegung immer als entscheidende Referenz heranzuziehen ist. Die Auswahl dieser Gesetzbücher hat zwei Hauptgründe:

- (1) Schon durchgeführte Untersuchungen, deren Ergebnisse man soweit wie möglich zum Vergleich heranziehen müsste (Soffritti 1995, Soffritti 1999, Heller 2003, Soffritti 2009, Soffritti 2009a). Es wird insbesondere der Versuch unternommen, die Ergebnisse, die aus dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bzw. aus den Südtiroler Gesetzbüchern gewonnen wurden, in einen größeren Rahmen zu stellen und in einem breiteren Vergleich auszuwerten. Andere Textsorten aus dem juristischen Bereich wären zwar genauso relevant und repräsentativ für diese Art von Untersuchung, aber es sind noch keine einschlägigen Untersuchungen bzw. Pilotstudien vorhanden, auf deren Daten man sich beziehen könnte.
- (2) Die Verfügbarkeit des Materials: Gesetzbücher und einzelne Gesetze sind in allen deutschsprachigen Staaten in digitaler Form verfügbar. Für Südtirol liegen die Gesetzbücher als Druckausgabe aus den 80er und 90er Jahren vor (Bauer et al. 1989; 1991; 1996). Ein großer Teil davon wurde anschließend zu Forschungszwecken an der EURAC digital aufbereitet, und dieses Material, das dem Stand der 90er Jahre entspricht, besteht eben aus den oben erwähnten deutschen Fassungen des *Codice Civile* (CC), des *Codice di Procedura Civile* (CPC) und des *Codice di Procedura Penale* (CPP). Dieses Korpus wurde schon in Soffritti (2009) benutzt. Erst seit kurzem

stellt die Südtiroler Landesregierung das *Codice Civile* als deutschsprachige pdf-Datei in ihrem Portal zur Verfügung.<sup>1</sup>

Gesetzbücher besitzen selbstverständlich eine hohe Relevanz im jeweiligen juristischen und linguistischen Nationalraum. Es gilt insgesamt für die Relevanz des hier verwendeten Materials, was in Soffritti (2009: 51) ausgeführt wurde. Da diese Gesetzbücher teilweise seit über 100 Jahren bestehen, enthalten sie Spuren eines veralteten Sprachgebrauchs, die gelegentlich auch in der Formulierung von Bedingungen erkennbar sind. Ein sprachgeschichtlicher Vergleich dieser Spuren und ihrer eventuellen Bedeutung für die heutige Praxis liegt jedoch außerhalb des vorliegenden Untersuchungsrahmens und müsste getrennt geleistet werden.

Die Grundannahme für diese vergleichende Studie geht in erster Linie von der offensichtlichen plurizentrischen Artikulation im deutschsprachigen Raum aus. Dass diese plurizentrische Differenzierung auch in Gesetzbüchern, Gesetzestexten und in der Verwaltungssprache festzustellen ist, ergibt sich aus mittlerweile zahlreichen Untersuchungen und verfügbaren Datenbanken (vgl. vor allem BISTRO,<sup>2</sup> Berner Terminologie,<sup>3</sup> A-Term)<sup>4</sup>. Weniger selbstverständlich ist, dass man signifikante Unterschiede auch im Gebrauch bestimmter Sprachmittel außerhalb des traditionellen nominalen Fachwortschatzes erkennen kann, und zwar bei Konnektoren. Schon für die Gemeinsprachen des deutschen Sprachraums liegen so gut wie keine vergleichenden Untersuchungen zum Gebrauch der Konnektoren vor. Völlig unerforscht ist erst recht die diatopische Variation beim Gebrauch der konditionalen Konnektoren in der Sprache der nationalen Gesetzbücher.

Worin liegt also das Interesse einer solchen Erforschung? Ihre Berechtigung hängt mit der Feststellung zusammen, dass Bedingungen in Gesetzbüchern durch eine Vielzahl von Ausdrucksmitteln formuliert werden können. Es sind in den bisherigen Untersuchungen kaum systematische Faktoren ermittelt worden, die die Auswahl eines bestimmten Ausdrucksmittels erklären könnten. Daraus ergeben sich sprachwissenschaftlich und sprachpolitisch interessante Fragen.

---

<sup>1</sup> [http://www.provinz.bz.it/anwaltschaft/download/ProvBZ\\_ZGB\\_Fassung\\_Stand\\_24\\_1\\_2010\\_de.pdf](http://www.provinz.bz.it/anwaltschaft/download/ProvBZ_ZGB_Fassung_Stand_24_1_2010_de.pdf) (23.9.2013)

<sup>2</sup> <http://dev.eurac.edu:8080/cgi-bin/index/preindex.en> (23.9.2013)

<sup>3</sup> <http://www.linguapc.apps.be.ch/> (23.9.2013)

<sup>4</sup> Vgl. [https://online.uni-graz.at/kfu\\_online/wbLDB.detailLeistung?pOrgNr=&pIdentNr=53870&pLstNr=231827](https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbLDB.detailLeistung?pOrgNr=&pIdentNr=53870&pLstNr=231827) (23.9.2013)

Kann man von kulturellen oder nationalen Präferenzen ausgehen? Gibt es statistische Auffälligkeiten, die eine solche Vermutung bestätigen? Gibt es dabei Ähnlichkeiten zwischen der Datenlage der Südtiroler und der der österreichischen Gesetzbücher, etwa wegen der gemeinsamen kulturellen Wurzeln? Gibt es für die Schweiz besondere Distributionsmuster? Gibt es für Südtirol Interferenzerscheinungen durch die italienischsprachige Vorlage?

Für eine vergleichende Untersuchung könnten also vor allem folgende Faktoren als mögliche Korrelate der feststellbaren Unterschiede in Betracht gezogen werden:

- (1) Geschichtliche Entwicklung der gesetzgebenden Institutionen;
- (2) Sprachliche und kulturelle Einflüsse bis hin zu Diglossie, mehrsprachiger Redaktion und / oder Übersetzung;
- (3) Unterschiedliche Aufnahme internationaler und europäischer Sprachmuster;
- (4) Unterschiedliche Traditionen und Selbstregulierungselemente im Prozess der Textproduktion, einschließlich der Redaktionsnormen für die Verwaltungssprache.

Allerdings wird im Rahmen dieser Untersuchung die entsprechende Diskussion leider nicht zu leisten sein. Vielmehr soll eine möglichst differenzierte Erfassung und Auswertung von Daten aus den genannten Teilkorpora geliefert werden, damit man in weiteren Untersuchungen bestimmte Auffälligkeiten erklären oder begründen kann.

Daher der folgende Aufbau in getrennten Schritten:

- (1) Feststellung der Frequenz, Distribution und statistischen Relevanz der einzelnen Konnektoren in den verfügbaren Korpora;
- (2) Getrennte Auswertung anhand der folgenden Kategorien: allgemeine Konnektoren, einschränkende Konnektoren, Ausnahmen einleitende Konnektoren;
- (3) Erfassung etwaiger Eigentümlichkeiten in den Abschnitten (Paragrafen oder Absätze), in denen mehrere Bedingungen hinter- oder ineinander vorkommen.

## 1. Erfassbare Ausdrucksmittel – wie drückt man Bedingungen aus?

Die Analyse von konditionalen Konnektoren in Gesetzestexten kann nicht auf eine erweiterte Betrachtung der Ausdrucksmittel verzichten, um die breite, effektive Verfügbarkeit an alternativen Formulierungen vollständig zu erfassen. In anderen Worten: Es genügt nicht, konditionale Konnektoren im engeren Sinne zu erfassen, sondern man muss versuchen, alle möglichen Sprachmittel einzubeziehen, mit denen man Bedingungen artikuliert. Gemeint sind dabei alternative syntaktische Kombinationen, die schon in Soffritti (2009: 52 ff) versuchsweise aufgelistet wurden, unter denen vor allem die folgenden von Bedeutung sind:

- (1) Elliptische Konstrukte (z.B. *soweit vereinbart*)
- (2) Präpositionalphrasen (z.B. *bei, vorbehaltlich*)
- (3) Adverbien (z.B. *erforderlichenfalls*)
- (4) Relativsätze (z.B. *Jede(r), der / die ...; Wer ...; ein X, der / die...*)
- (5) Kombinationen im nominalen oder phraseologischen Bereich (z.B. *im Fall(e) eines/r, im Streitfall*).

In dieser Hinsicht geht es vor allem um syntaktische Alternativen. Unter diesen zahlreichen Elementen wurden für die vorliegende Analyse vor allem solche in Betracht gezogen, die sich für eine halbautomatische Erfassung eignen. Dazu gehören in erster Linie Einzelwörter und Wortketten, bei denen gegebenenfalls der jeweilige Zusammenhang zur Disambiguierung herangezogen werden musste. In der Erfassung der konditionalen Bedeutung muss man aber generell semantische Phänomene der Mehrdeutigkeit bei bestimmten Ausdrucksmitteln berücksichtigen. Darüber hinaus trifft man häufig auf spezielle semantische Unschärfen, die typischerweise im theoretischen und pragmatischen Rahmen von Gesetzestexten auftreten. Sie betreffen sowohl Konnektoren, denen man ansonsten temporale Bedeutung zuschreiben würde oder könnte (*sobald, solange, wenn*; vgl. Soffritti 2009), als auch Präpositionen (*bei, mangels, ...*) die man im Allgemeinen als polysem betrachtet, und die erst im Kontext disambiguiert werden können. Schwer zu erfassen sind auch Gefüge, in denen eine (mögliche) kon-

ditionale Bedeutung mithilfe von Relativsätzen ausgedrückt wird (*jede/r x, der / die ..., wer ..., ein x, der / die ...*). Unter diesen Mustern konnten nur solche in die Untersuchung einbezogen werden, bei denen – nach der automatischen Extrahierung – die Disambiguierung ohne übertriebenen Interpretationsaufwand und ohne allzu große Subjektivität möglich war. Das ist der Fall der Verbindungen, die mit *jede/r, der / die ...* und *wer ...* anfangen, da in ihnen generalisierende Aussagen mit konditionalem Potential unmittelbar erkennbar sind.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen schließlich einige spezielle Aspekte der Makrokategorie Bedingung, die mit der Regelung von Ausnahmen und sonstigen Sonderfällen zu tun haben, und mit eigenen Konnektoren bzw. Ausdrucksmitteln korrelieren (*außer, es sei denn* und einige andere).

## **2. Konditionale Konnektoren und syntaktische Komplexität**

Gibt es diatopische Unterschiede in der syntaktischen Komplexität von konditionalen Gefügen? Wie häufig sind in den jeweiligen Nationalkorpora die Stellen, in denen mehr als eine Bedingung vorkommt? Wie komplex ist insgesamt die syntaktische Struktur, die sich an diesen Stellen ergibt? Wie viele Ausdrucksmittel kommen dabei zum Einsatz? Gibt es dabei Muster, die auf bewusste stilistische Entscheidungen oder gar Redaktionsnormen schließen lassen?

Um diese Fragen wenigstens teilweise zu diskutieren, müssen die relevanten Kategorien festgelegt und die entsprechenden Ausgangsdaten gesammelt werden.

Es sollen nun ‘echte’ Konnektoren in ihrer Distribution quer durch die Korpora präsentiert und analysiert werden. Die erste Ebene der Analyse bezieht sich auf die Konnektoren, die am häufigsten mit rein konditionellen Satzverknüpfungen assoziiert werden. Bei der Analyse werden etwaige Besonderheiten oder Auffälligkeiten in der Distribution oder in der Kombinatorik mit anderen Elementen diskutiert. Da die analysierten Korpora unterschiedlich groß sind, ergeben sich die zu vergleichenden Frequenzwerte aus der Proportion zwischen der Anzahl der Okkurrenzen und der Größe des jeweiligen Korpus.

### 3. *Wenn* und andere generische Ausdrucksmittel

Bei den *wenn*-Belegen ist zu allererst die konditionale von der temporalen Bedeutung zu trennen. Dass in Gesetzestexten eine grundsätzlich reduzierte temporale Perspektive dargestellt werden kann, die nur schwer von der konditionalen Bedeutung zu unterscheiden ist, wurde schon in Soffritti (2009a) dargelegt. Eine solche Unterscheidung ist nur insoweit möglich, als eindeutige temporale Indikatoren im jeweiligen Zusammenhang vorkommen, wie *jedes Mal*, *wenn* oder *erst wenn*. Solche eindeutig temporalen Belege wurden dementsprechend nicht berücksichtigt, obwohl man feststellen muss, dass eine Frist setzende Bestimmung auch gleichzeitig eine Bedingung stellt, die an temporale Umstände anknüpft (s. dazu Soffritti 2009a: 28ff). Vgl. exemplarisch folgende Beispiele:

Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die Hypothek **erst, wenn** ihm der Brief von dem Eigentümer des Grundstücks übergeben wird. Auf die Übergabe finden die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930, 931 Anwendung. (1117 BGB D)

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 vorliegen, ist der Zeuge auf die dort vorgesehenen Befugnisse hinzuweisen. Im Fall des Absatzes 2 soll der Zeuge bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift unterstützt werden. Die Unterlagen, die die Feststellung des Wohnortes oder der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie **erst zu nehmen, wenn** die Besorgnis der Gefährdung entfällt. (68 StPO D)

Die Gesamtwerte sind in der folgenden Tabelle<sup>5</sup> enthalten:

Konnektor	D	Frequenz	A	Frequenz	ST	Frequenz	CH	Frequenz
wenn	2875	0,8264	1459	0,6471	2902	0,5446	805	0,4674
Wenn	35	0,0101	250	0,1109	828	0,1554	16	0,0093

Tab. 1: Gesamtwerte von *wenn*

Die erste Unterscheidung, die bei *wenn* zu treffen ist, betrifft die Position des eingeleiteten Konditionalsatzes. In mehreren Untersuchungen (Soffritti 1999, 2009, 2009a) habe ich festgestellt, dass in bundesdeutschen Gesetzbüchern

<sup>5</sup> Die Nationalkorpora sind jeweils durch D, A, ST und CH gekennzeichnet. Es werden die Anzahl der Belege (Spalte 2, 4, 6 und 8) und der Frequenzwert (Spalte 3, 5, 7 und 9) angegeben.

*wenn*-Sätze selten am Anfang eines Paragraphen oder eines Absatzes stehen. Dieser Befund wird durch die hier vorliegenden Daten klar bestätigt: Paragraphen- oder absatzeinleitendes *wenn* (durch geeignete Software anhand des Großbuchstabens leicht erfassbar) erreicht eine maximale Frequenz von 0,1554 im Südtiroler Korpus, während die Frequenz von *wenn* in nicht initialer Stellung (also in der Mitte oder am Ende eines Paragraphen bzw. Absatzes) bis zu 0,8376 im deutschen Korpus betragen kann. Dieser Frequenzunterschied ist im Schweizer Korpus am größten und im Südtiroler Korpus am kleinsten. Dieser letztere Umstand könnte eine Erklärung in Verbindung mit den Daten aus dem folgenden Abschnitt finden.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass eine initiale Stellung so gut wie immer eine thematische Funktion des Konditionalsatzes, eine nicht initiale jedoch nicht automatisch eine rhematische impliziert (vgl. dazu Heller 2003). Man kann allerdings versuchen, die Rhematizität von *wenn*-Sätzen in Korrelation mit besonderen fokussierenden Elementen zu setzen, wie etwa *dann*, *erst dann*, *auch dann*, *nur dann* u.Ä. , wie in den folgenden Beispielen:

Andere Beschuldigte kann ein Verteidiger, solange er ausgeschlossen ist, in demselben Verfahren nicht verteidigen, in anderen Verfahren **dann nicht, wenn** diese eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die Ausschließung in einem Verfahren erfolgt ist, das ebenfalls eine solche Straftat zum Gegenstand hat. Absatz 4 gilt entsprechend. (138a StPO D)

Im Übrigen sind Beamte zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere **nur dann befugt**, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern. (110 StPO D)

Dadurch werden freilich nicht alle rhematischen Kontexte erfasst. Die Distribution der Kombination *dann + wenn* sieht jedenfalls folgendermaßen aus:

Konnektor	D	Frequenz	A	Frequenz	ST	Frequenz	CH	Frequenz
dann + wenn	187	0,0537	150	0,0665	257	0,0482	41	0,0238

Tab. 2: Distribution der Kombination *dann + wenn*

Zwei Fokussierungsmuster ohne das Korrelat *dann* sind noch kurz zu erwähnen, da sie in den Südtiroler Texten besonders häufig vorkommen und eher der An-

lehnung an die italienische Vorlage als der Übernahme einer österreichischen Formulierungsnorm geschuldet sein dürften:

Konnektor	D	Frequenz	A	Frequenz	ST	Frequenz	CH	Frequenz
auch wenn	74	0,0213	17	0,0075	174	0,0327	29	0,0168
selbst wenn	7	0,002	3	0,0013	75	0,0141	2	0,0012

Tab. 3: Distribution der Fokussierungsmuster *auch wenn* und *selbst wenn*

Solcherart fokussierte Bedingungen sind mitunter auch durch eine konzessive Nuance markiert:

Erteilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken, so wird die Leistung, **auch wenn** der Angewiesene die Anweisung annimmt, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt. (788 BGB D)

Die Bestellung des im vorhergehenden Artikel genannten Prozeßkurators kann in jedem Fall von der Staatsanwaltschaft beantragt werden. Sie kann auch von der zu vertretenden Person oder von jener, der Beistand zu leisten ist, **selbst wenn** sie handlungsunfähig ist, sowie von den nächsten Verwandten und im Fall eines Interessenkonflikts vom Vertreter beantragt werden. (243 CPC ST)

Insgesamt ist in komplexen Bedingungsgefügen wie den vorigen und dem folgenden eher von unterschiedlichen Graden der Rhematizität auszugehen, die prinzipiell sehr schwer zu bestimmen sind (Heller 2003: 302), zumal ein verkomplizierendes *oder* als Zusatzbedingung im Satzgefüge eingebaut sein kann:

Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Teilung in Natur, **wenn** der gemeinschaftliche Gegenstand **oder**, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen. (725 BGB D)

Schließlich ist auch die Tatsache zu vermerken, dass auf die mit *wenn* eingeleiteten Konditionalsätze nur sehr selten ein mit *so* eingeleiteter Hauptsatz folgt:

Konnektor	D	Frequenz	A	Frequenz	ST	Frequenz	CH	Frequenz
Wenn / so	11	0,0032	10	0,0044	12	0,0023	1	0,0006

Tab. 4: Distribution der Kombination *wenn / so*

Weitere generische Konnektoren und sonstige Ausdrucksmittel, mit denen eine Bedingung eingeleitet wird, spielen in den untersuchten Korpora eine weitaus geringere Rolle:

Konnektor	D	Frequenz	A	Frequenz	ST	Frequenz	CH	Frequenz
Fall(e), daß/ss	47	0,0135	31	0,0137	22	0,0041	3	0,0017
Fall des / eines	62	0,0178	0	0	0	0	0	0
fälls	40	0,0115	33	0,0146	108	0,0203	9	0,0052
Falls		0	8	0,0035	25	0,0047	2	0,0012
J/jeder, der	10	0,0029	1	0,0004	15	0,0028	6	0,0035

Tab. 5: Distribution weiterer generischer Konnektoren

Unter diesen Ausdrucksmitteln befinden sich Umschreibungen durch *Fall + dass ...*, *im / für den Fall des / eines...* und ähnliche komplexe Nebensätze bzw. Nominalgruppen. Die Verbindungen mit einem Nebensatz (*Fall + dass ...*) sind deutlich häufiger im deutschen und österreichischen Korpus. Die Nominalgruppen mit Genitivergänzung (*Fall des / eines*) sind dagegen nur im deutschen Korpus vertreten.

Eine Besonderheit der juristischen Fachsprache scheint in der eher seltenen konditionalen Verwendung der Präposition *mangels* zu bestehen. Diese konditionale Bedeutung erschließt sich am deutlichsten in Zusammenhängen wie dem folgenden:

Servituten, Grenzzeichen und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nötigen Urkunden sind keiner Teilung fähig. Die Urkunden werden, wenn sonst nichts im Wege steht, bei dem ältesten Teilhaber niedergelegt. Die übrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubigte Abschriften. Die Grunddienstbarkeiten bestehen **mangels Vereinbarung** zugunsten aller Teile fort; jedoch darf die Dienstbarkeit dadurch nicht erweitert oder für das dienstbare Gut beschwerlicher werden. Kommt die Ausübung der Dienstbarkeit nur einzelnen Teilen zugute, so erlischt das Recht hinsichtlich der übrigen Teile. (844 BGB A)

Die Kombination von *mangels* mit Nomina wie *Vereinbarung* oder *Bestimmung* erreicht in den untersuchten Korpora schon fast den Status einer formelhaften Absicherungsklausel, die inhaltlich dasselbe bedeutet wie: *wenn X fehlt*. Es war notwendig, die Belege im jeweiligen Kontext auszuwerten, um den (geringen) Anteil der Fälle festzulegen, in denen tatsächlich eine Präposition mit konditio-

nalere Bedeutung vorliegt. Es handelt sich um Belege, die fast ausschließlich der österreichischen und Südtiroler Tradition entstammen:

Konnektor	D	Frequenz	A	Frequenz	ST	Frequenz	CH	Frequenz
mangels	0	0	16	0,0071	21	0,0039	5	0,0029

Tab. 6: Distribution von *mangels*

Deutlich unproblematischer sind dagegen die gleichbedeutenden Kombinationen *in Ermangelung* und *bei fehlend\**, deren Frequenz jedoch nicht wesentlich höher liegt als bei *mangels*, und deren Verteilung wie folgt aussieht:

Konnektor	D	Frequenz	A	Frequenz	ST	Frequenz	CH	Frequenz
in Ermangelung	20	0,0057	5	0,0022	15	0,0028	0	0
bei fehlend*	3	0,0009	0	0	2	0,0004	1	0,0006

Tab. 7: Distribution der Kombinationen *in Ermangelung* und *bei fehlend\**

## 4. Nicht eingeleitete Bedingungsätze

Die häufigste syntaktische Struktur, die eine initiale Bedingung kennzeichnet, ist der nicht eingeleitete Verb 1-Hauptsatz in Verbindung mit einem *so*-Korrelat. Diese Priorität war ebenfalls schon aus früheren Einzeluntersuchungen hervorgegangen (Soffritti 1999; Soffritti 2009) und findet hier eine eindrucksvolle Bestätigung in allen Korpora:

Konnektor	D	Frequenz	A	Frequenz	ST	Frequenz	CH	Frequenz
uneingeleitet + so	2469	0,7097	1310	0,581	977	0,1834	1103	0,6405
wenn	35	0,0101	250	0,1109	828	0,1554	16	0,0093
sofern	8	0,0023	37	0,0164	27	0,0051	5	0,0029
insofern	1	0,0003	2	0,0009	0	0	0	0
in so fern	0	0	6	0,0027	0	0	0	0
insoweit	9	0,0026	0	0	0	0	1	0,0006

Tab. 8: Distribution der syntaktischen Strukturen, die eine initiale Bedingung kennzeichnen

Der Unterschied zu den Belegen von initialem *Wenn* ist – bis auf das Südtiroler Korpus – sehr ausgeprägt, und noch ausgeprägter ist der Unterschied zu anderen